



# Freistaat Preußen

Staatsministerium

im Verfassungsstand vom 30. November 1920

Im Rechtsstand vom 18. Juli 1932

in der Funktion des persistent objector

- ius cogens -

An die  
alliierten Besatzungsmächte des Zweiten  
Weltkriegs

Ständigen Mitglieder des UN - Sicherheitsrates

Preußischer Landtag  
Niederkirchner Str. 5  
[10117] Berlin

Postzustellung über:  
Freistaat Preußen  
Auswärtiges Amt  
Crinitzer Str. 19 c  
[15926] Fürstlich Drehna

## Erneuter völkerrechtswidriger Sabotage-Akt gegen den Preußischen Staat Freistaat Preußen

Exzellenzen

Am heutigen Tag, dem 23. Mai 2024 jährt sich die Einforderung eines Friedensvertrages durch das Staatsministerium des Freistaats Preußen zum dritten Mal.

Dies nahmen offensichtlich politische Gegner des Freistaats Preußen zum Anlaß, erneut den Freistaat Preußen völkerrechtswidrig anzugreifen und das am Eingang des Auswärtigen Amtes weit sichtbar in der Größe 100 cm x 40 cm platzierte Schild mit der Aufschrift:

## Freistaat Preußen Auswärtiges Amt

zu entfernen und zu stehlen.

Der Angriff auf das Auswärtige Amt des Freistaats Preußen ist völkerrechtlich als schwerwiegender Verstoß gegen das internationale Völkerrecht zu bewerten, zu dessen Einhaltung sich die Bundesrepublik Deutschland im Artikel 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vorrangig verpflichtet.

Durch den Diebstahl des Schildes des Auswärtigen Amtes wird nicht nur das Eigentum des Freistaats Preußen auf preußischem Staatshoheitsgebiet verletzt, sondern auch die Souveränität und Rechtsfähigkeit des Freistaats Preußen in Frage gestellt. Ein solcher Akt ist hier als feindlicher Akt zu interpretieren unter Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung.

Dies vor dem Hintergrund, daß der sozialdemokratische Freistaat Preußen weder durch den s.g. Preußenschlag der Nazis durch die Privatpolizei der NSDAP am 20. Juli 1932, noch durch Krieg und Besatzung seine Rechtsfähigkeit als unauflösbares Völkerrechtssubjekt verloren hat.

Auch durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte wurde der Preußische Staat Freistaat Preußen durch die völkerrechtswidrige Zerstörung sämtlicher staatlicher Strukturen und mangels Organisation lediglich handlungsunfähig gestellt.

Völkerrechtlich können Besatzungsmächte keine Souveränitätsrechte auf andere neu gegründete Staaten übertragen, welche sie selbst nicht besitzen. Die

Besatzungshoheit bezieht sich auf die vorübergehende Verwaltung eines besetzten Gebiets und nicht auf die dauerhafte Übertragung von Souveränitätsrechten des besetzten Staates auf andere Staaten.

Die Gründung der Länder in Preußen nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte im Rahmen der Besatzungszeit und wurde durch alliierte Kontrollratsgesetze geregelt. Diese Gesetze legten die Struktur und Verwaltung der neu geschaffenen Länder fest, jedoch ohne die Souveränitätsrechte von Preußen auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen zu haben.

Ein Ersitzen der Souveränitätsrechte des Freistaats Preußen durch die Bundesrepublik Deutschland ist völkerrechtlich auch nicht möglich.

Vgl. Ipsen, Völkerrecht, 7. Auflage, S. 97:

*„Es wäre i.Ü. geradezu widersprüchlich und würde zugleich das völkerrechtliche Gewaltverbot unterminieren, wenn man einerseits die Annexion als völkerrechtswidrig qualifiziere, andererseits dem durch eine Annexion geschaffenen Zustand im Laufe der Zeit eine Wirkung zukommen lassen würde, die derjenigen eines völkerrechtsmäßigen Gebietsvorgangs gleichkäme. Das Effektivitätsprinzip ist daher nicht in der Lage, sich in diesem Fall gegen das Legalitätsprinzip durchzusetzen. Ein Staat, der über ein rechtswidrig besetztes Gebiet effektive Kontrolle über einen längeren Zeitraum ausübt, kann daher nicht im Wege historischer Konsolidierung nachträglich rechtmäßig das besetzte Gebiet erwerben („ex faktis ius oritur „) und zwar ungeachtet der Tatsache, ob im Laufe der Zeit die Wiederherstellung der ursprünglichen Territorialhoheit möglicherweise gänzlich unwahrscheinlich erscheint. Auch eine Anerkennung und Ersitzung können daher den Widerspruch zwischen der Realität der effektiven Behauptung des annektierten Besitzstandes und der von der Unwirksamkeit des Erwerbers ausgehenden Rechtslage aufheben. Dass sich dieser Ansatz gerade auch in der Staatenpraxis nicht durchgesetzt hat, dokumentiere nachdrücklich die 1940 durch die UdSSR vollzogene Annexion der drei baltischen Staaten, die nach 51 Jahren ihr Ende fand.“*

Daher verweisen wir nochmals auf den Entwurf des Friedensvertrages des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen vom 23. Mai 2021.

Das Staatsministerium des Preußischen Staates Freistaat Preußen fordert zur Beendigung der Besatzung und einer völkerrechtskonformen Regelung in Bezug auf Deutschland die Zwei-Staaten-Lösung, Bundesrepublik Deutschland und Freistaat Preußen, unter Beachtung des Urteils des Staatsgerichtshofs Leipzig, Aktenzeichen R 43 I / 2281 B und 2283 Bl. 417 vom 25. Oktober 1932, Preußen contra Reich, denn der Freistaat Preußen verzichtet als unauflösbares Völkerrechtssubjekt nicht auf seine Souveränitätsrechte und auch nicht nach dem bestehenden Völkervertragsrecht vom 18. Oktober 1907 (HLKO) auf sein Staatshoheitsgebiet im Gebietsstand von 1914.

Außerdem fordern wir die alliierten Besatzungsmächte aus aktuellem Anlaß auf, dafür zu sorgen, daß bis zum Friedensschluß der Bund mit seinen Ländern, welcher in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes eintritt (Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland), die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit gem. HLKO auf preußischem Staatshoheitsgebiet zu garantieren hat.

Hochachtungsvoll

Gegeben am 23. Mai 2024  
zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt  
geographischer Flächenschwerpunkt  
52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O

